

Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, soweit sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 *M.*, die am 1. Dezember des Jahres, in welchem der Landtag eröffnet wird, mit 400 *M.*, am folgenden 1. Januar mit 300 *M.*, am 1. Februar mit 300 *M.*, am 1. März mit 500 *M.*, am 1. April mit 500 *M.* und am Tage der Schließung des Landtags mit 1000 *M.* zahlbar ist.

(2) Die Mitglieder, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, erhalten die Hälfte der in Absatz 1 genannten Entschädigung und einzelnen Raten.

§ 2. (1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Plenarsitzung fern geblieben ist und auch keiner Deputationsitzung als deren Mitglied beigewohnt hat, oder, falls eine Plenarsitzung nicht stattfindet, als Mitglied einer Deputation deren Sitzung ferngeblieben ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigungsrate ein Betrag in Abzug gebracht, und zwar von 15 *M.*, wenn das ferngebliebene Mitglied außerhalb des Ortes der Sitzung wesentlich wohnt, und von 7 *M.* 50 *S.*, wenn der Ferngebliebene am Orte der Sitzung wesentlich wohnt.

e. 120.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte des Landtags oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt worden ist und das Mitglied sein Fernbleiben ausreichend begründet hat.

§ 3. (1) Die Anwesenheit in der Plenar- oder Deputationsitzung wird durch Anwesenheitslisten nachgewiesen.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er in die Anwesenheitslisten eingetragen ist, es sei denn, daß er während der Abstimmung nachweislich im Hause anwesend war.

§ 4. (1) Ein Mitglied, das neu eintritt, während die Stände bereits versammelt sind, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1) bis zu deren Höhe ein Tagegeld, und zwar von 15 *M.* für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, wenn es wesentlich außerhalb des Landtagsortes wohnt, und von 7 *M.* 50 *S.*, wenn es an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnt.